

# Satzung

der

## Uhrmacher-Verbindung Urania.

### § 1.

Der Verein führt den Namen „Uhrmacher-Verbindung Urania“ und hat seinen Sitz in **Glashütte i. S.**

Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Königlichen Amtsgerichts einzutragen.

### § 2.

Der Zweck des Vereins ist die Fortbildung der Kenntnisse in der Uhrmacherskunst und die Förderung der allgemeinen und allseitigen Bildung seiner Mitglieder durch seine Bibliothek, durch Vorlesungen, Vorträge, mündliche und schriftliche Mitteilungen, durch Anleitung im Fach- und Projektionszeichnen, eventuell in Buchführung, vor allem durch leichte, praktische astronomische Arbeiten und Betrachtungen.

Weiterer Zweck des Vereines ist, seinen Mitgliedern unentgeltlich Stellen zu vermitteln, durch Empfehlung guter Geschäfte des In- und Auslandes und auch durch Verwertung der Ortskenntnisse seinen Mitgliedern zu nützen, in Not geratene Mitglieder beliebig zu unterstützen, kollegialischen Geist und Verkehr zu heben und überhaupt zur Förderung der Uhrmacherskunst nach Kräften beizutragen.

### § 3.

Der Verein teilt seine Mitglieder ein in:

1. aktive, d. h. in Glashütte wohnhafte, zur Stimmenabgabe verpflichtete Mitglieder,
2. passive, auswärtige, stimmberechtigte Mitglieder (ehemalige Glashütter, s. § 6),
3. außerordentliche oder unterstützende Mitglieder (Freunde der Urania), ohne Stimmrecht, und
4. Ehrenmitglieder (s. § 18).

### § 4. (Aufnahme)

Aufnahme als aktive oder passive, volles Eigentums- und Benutzungsrecht genießende Mitglieder können nur die-

jenigen Fachgenossen finden, die mindestens  $\frac{1}{4}$  Jahr in Glashütte an der Uhrmacherschule oder in einer anderen Werkstätte tätig sind oder waren, oder hier die Uhrmacherei oder einen derselben verwandten Gewerbszweig betreiben oder betrieben (passive Mitglieder), das 18. Lebensjahr vollendet haben und unbescholtenen Charakters sind.

Als „außerordentliche Mitglieder“ können angesehene, auswärtige Fachgenossen, die nicht in Glashütte tätig waren, sowie ehrenwerte Personen anderer Stände dem Vereine beitreten; sie haben ein Mitgenießungsrecht an den Einrichtungen des Vereins.

Die Aufnahmesuche sind schriftlich einzureichen.

Minderjährige Personen (unter 21 Jahren) müssen eine diesbezügliche schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters (Vaters, Mutter oder Vormundes) mit vorlegen.

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder einer Vereinssitzung (§ 14) und durch eigenhändiges Unterschreiben der Satzung seitens des Aufgenommenen, sofern er als aktives Mitglied eintritt.

Ein neues passives Mitglied kann seine Unterschrift unter die Vereinssatzung durch einen dazu ermächtigten Vereinsbeamten abgeben.

„Außerordentliche Mitglieder“ brauchen die Satzungen nicht zu unterschreiben.

### **§ 5. (Pflichten der Mitglieder.)**

Jedes aktive Mitglied hat Sitz und Stimme, ist zu Vereinsäntern wählbar und zur Teilnahme an den Versammlungen verpflichtet. Es macht sich zur Pflicht, tatkräftig an dem Vereinszweck mitzuarbeiten, z. B. durch Besprechung fachlicher Fragen oder Demonstrationen von Spezialwerkzeugen oder Berichte über Neuerungen, durch Vorlesungen von besonderen Notizen oder selbstverfaßten Abhandlungen, oder durch kleine Vorträge eventuell auch aus den Gebieten der Wissenschaft, Technik, Literatur und Kunst; im übrigen das Interesse des Vereins zu wahren und sein Wachstum zu fördern.

### **§ 6.**

Durch Weggang von Glashütte wird ein aktives Mitglied ohne weiteres passives Mitglied und als solches in der Mitgliederliste weitergeführt.

Die passiven Mitglieder sind nicht verpflichtet, jedoch berechtigt, an der Vereinsarbeit sich zu beteiligen, die Versammlungen zu besuchen und über Beschlüsse mit abzustimmen. Verpflichtet hierzu ist aber der „Ausschuß der Passiven“ (s. § 13).

#### § 7.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, dem Vereine mindestens 2 Jahre anzugehören. Aktive Militärdienstzeit wird dabei nicht mit eingerechnet.

#### § 8.

Nach einem erfolgten Stellen- oder Wohnungswechsel soll ein jedes Mitglied sofort genaue Adresse dem Vorstände mitteilen, ebenso rechtzeitig empfehlenswert erscheinende offene Stellen, wie überhaupt empfehlenswerte Geschäfte dem Verein bekanntgeben.

#### § 9.

Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu leisten:

1. Die aktiven Mitglieder: vierteljährlich 90 Pfg. (oder monatlich 30 Pfg.)
2. Die passiven Mitglieder: jährlich 2 Mk. 50 Pfg. (oder monatlich 25 Pfg.)
3. Die außerordentlichen Mitglieder:
  - a) jährlich 2 Mk. 50 Pfg., sofern sie nicht in Glashütte wohnen,
  - b) jährlich 3 Mk., wenn sie in Glashütte wohnhaft sind.

Außerdem hat jedes Mitglied eine Aufnahmegebühr von 1 Mk. zu entrichten.

Sämtliche Beiträge sind im voraus zahlbar.

Mitglieder, welche zum Militärdienst eingezogen oder durch Krankheit oder Unglück in Geldnot geraten sind, können auf ihr Ansuchen für diese Zeit von der Zahlung der entsprechenden Beiträge durch Beschluß des „Vorstandes“ befreit werden.

Alle rückständigen Beiträge dürfen nicht länger als 2 Jahre gestundet werden.

#### § 10. (Der Vorstand.)

Der Verein wird durch ein Mitglied, den „Vorstand“ (Vorsteher, Vorsitzenden), gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Der Vorstand besorgt die oberste Leitung der Vereinsangelegenheiten, hat die Versammlungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen und zu leiten, für genaue Beachtung der Satzung seitens der Mitglieder und für pflichtgetreue Ausführung der Verwaltung Sorge zu tragen ohne indes für Verfehlungen Anderer zu haften.

Zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundstücken, sowie zu Ausgaben aus dem Vermögen des Vereins im jährlichen Betrage von mehr als 20 Mk. bedarf der Vorstand der Zustimmung des ersten Kassierers. Ohne diese Zustimmung ist jede Verfügung des Vorstandes über ein Grundstück rechtlich unwirksam.

Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre. (Siehe § 67 des B. G. B., Abs. 1 und § 78 des B. G. B.; Strafen).

### § 11. (Vereinsämter.)

Dem Vorstande zur Seite stehen:

1. Der erste Vereins-Kassierer,
2. " zweite Kassenverwalter,
3. " Korrespondent,
4. " Protokollant,
5. " erste Bibliothekar,
6. " zweite Bibliothekar und
7. ein Beisitzer.

Die genannten Vereinsbeamten haben keine Vertretungsmacht. Sie werden gleichfalls durch Beschluß der Mitgliederversammlung bestellt und zwar auf 1 Jahr. Es ist zulässig, daß mehrere Vereinsämter durch eine Person verwaltet werden.

### § 12. (Pflichten der Vereinsbeamten.)

a) Der erste Kassierer oder dessen Amtsgenosse hat die Kassengeschäfte des Vereines zu besorgen, über Einnahme und Ausgabe genau Buch zu führen, alljährlich im I. Quartal Rechnung abzulegen und den Kassenrevisoren auf Wunsch Bücher und Kasse vorzuweisen.

b) Der Korrespondent hat alle schriftlichen Arbeiten zu erledigen und die Registrande zu führen.

c) Der Protokollant hat in den Sitzungen oder Mitgliederversammlungen das Protokoll zu führen und nötigen-

falls den Korrespondenten bei schriftlichen Arbeiten zu unterstützen.

d) Der Bibliothekar oder sein Vertreter hat die Verwahrung der Bibliothek, deren ordnungsgemäße Aufstellung, die Ausleihung der Bücher und Zeitungen an die Mitglieder und die damit verbundene Buchführung zu besorgen und das Bücherverzeichnis zu führen. Für den ab und zu revidierten richtigen Bestand der Bibliothek ist er verantwortlich.

e) Der Beisitzer hat neben dem Vorsitzenden die Pflicht, sein Augenmerk auf den guten Stand des gesamten beweglichen und unbeweglichen Vereinseigentums zu richten und im Falle der Behinderung des Vorsitzenden im Auftrage desselben Vereinssitzungen nicht aber „Mitgliederversammlungen“ zu leiten.

### § 13. (Ausschuß.)

Der „Ausschuß der passiven Mitglieder“ hat die Pflicht, behufs persönlicher Vertretung der Interessen und Rechte oder etwaiger Anträge auswärtiger Mitglieder an den Mitglieder-Versammlungen tunlichst teilzunehmen und mit abzustimmen.

Dieser Ausschuß besteht aus 10 passiven Mitgliedern, welche alljährlich von der Mitglieder-Versammlung aus der Mitte der seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen dem Vereine angehörenden „Passiven“ neu- oder wiedergewählt werden. Jedes Ausschußmitglied hat nur 1 Stimme in einer Mitglieder-Versammlung.

Eine Ersatzwahl ist im Laufe einer Wahlperiode nicht nötig, sobald die Mitgliederzahl des Ausschusses nicht bis auf 5 herabgesunken ist. Bei der Wahl soll auf möglichst geringe Entfernung des Wohnsitzes der betreffenden „Auswärtigen“ von Glashütte und auf öfteren Wechsel Rücksicht genommen werden.

### § 14. (Versammlungen, Beschlüsse.)

Außer den üblichen Vereinssitzungen muß alljährlich mindestens eine „Mitgliederversammlung“ und zwar innerhalb des ersten Kalendervierteljahres (als Jahres-Hauptversammlung), oder auch, wenn eine solche von mindestens dem zehnten Teile der stimmverpflichteten Mitglieder mit Bekanntgabe des Zweckes schriftlich beantragt wird oder sonst das Interesse des Vereins es erfordert, stattfinden.

Zu jeder Mitgliederversammlung sind die Mitglieder wenigstens 4 Tage vorher durch eine Bekanntmachung in der „Deutschen Uhrmacher-Zeitung“ unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände einzuladen.

Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung vermerkt waren, dürfen nur beraten und erledigt werden, wenn von den erschienenen Mitgliedern Niemand widerspricht.

Gültige Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei Wahlen das Los.

Zu einem Beschlusse jedoch, der eine Aenderung der Satzung enthält (s. § 71 d. B. G. B.) ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder und zu einer Aenderung des Vereinszweckes die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. (§ 33 d. B. G. B.)

Eine zur Vornahme von Wahlen, Satzungsänderungen oder anderer wichtiger Beschlüsse ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist nur dann beschlußfähig, wenn mindestens  $\frac{1}{3}$  der ortsanwesenden aktiven nebst eventuell anwesenden passiven Mitglieder zugegen ist.

In den allmonatlichen „Vereinsitzungen“ können Beschlüsse geringer Wichtigkeit, die Vereinsarbeit betreffend, ohne die Interessen der passiven Mitglieder zu berühren, so auch betreffs Aufnahmen, wenn der Name des Angemeldeten auf dem Zirkular bekannt gegeben war, desgleichen betreffs Ausschließens eines Mitgliedes, sofern auf dem Zirkular auf die entsprechende Nummer in dem Mitgliederverzeichnis hingewiesen wurde, gefaßt werden. Zur Beschlußfähigkeit genügt die Hälfte der vorstehend vermerkten Anzahl. Die Tagesordnung solcher Sitzungen ist den aktiven Mitgliedern durch Zirkular bekannt zu geben.

Die Beurkundung der Beschlüsse aller Mitgliederversammlungen und Sitzungen erfolgt durch das Protokoll, das vom Vorsitzenden und vom Protokollanten unterzeichnet werden muß.

### § 15. (Abstimmungen.)

Die Abstimmungen über Aufnahmegesuche, Uebertragung der Ehrenmitgliedschaft, Ausschließen von Mitgliedern, Wahlen des Vorstandes, der Vereinsbeamten, Aenderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins haben geheim zu erfolgen.

### § 16. (Berichte.)

Alljährlich ist allen Mitgliedern über die Vereinstätigkeit in geeigneter Weise Bericht zu erstatten. Beschlüsse von Wichtigkeit sind hierbei bekannt zu machen. Ebenso soll alljährlich ein Mitgliederverzeichnis oder eine Ergänzung oder Korrektur des vorhergegangenen Verzeichnisses herausgegeben werden.

Veröffentlichungen, die den Verein betreffen, müssen vor ihrer Drucklegung entweder von einer Versammlung oder in eiligen Fällen vom Vorstande genehmigt sein.

### § 17. (Austritt und Ausschluß.)

Obwohl eine längere als 2jährige Zugehörigkeit erwünscht ist, so kann doch nach dieser Zeit der freiwillige Austritt eines jeden Mitgliedes durch schriftliche Abmeldung bei dem Vorsitzenden jederzeit erfolgen. Der Vereinsbeitrag ist jedoch für das angefangene Kalendervierteljahr voll zu entrichten.

Mitglieder, welche länger als 2 Jahre (trotz ergangener Erinnerung) rückständige Beiträge schulden, das Vereinsinteresse schädigen oder sonstwie ihre Pflichten dem Vereine gegenüber versäumen, können durch Beschluß einer Mitglieder-Versammlung (siehe auch § 14, Absatz 7) aus dem Vereine ausgeschlossen werden.

In gleicher Weise wird (ev. auf Antrag) ein Mitglied für immer ausgeschlossen, wenn es sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat.

Letzterem muß, dem freiwillig ausgetretenen Mitgliede kann der Zutritt zu den Darbietungen des Vereins verweigert werden.

### § 18. (Ehrenmitgliedschaft.)

Mitglieder, welche mehr als 25 Jahre dem Vereine ununterbrochen angehören, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, ebenso Fachgenossen oder ehrenwerte Personen aus anderen Ständen, welche der Verbindung in uneigennütziger Weise wesentliche oder besondere Dienste erwiesen haben. Ehrenmitglieder behalten ihre vorherigen Stimm- etc. -Rechte.

### § 19. (Auflösung.)

Bei Auflösung des Vereins soll zunächst der zuletzt bestellte Vorstand (§ 10) das verbliebene bewegliche und unbewegliche Eigentum des Vereins weiterverwalten, einen

neuen Verein aus mindestens einem Viertel ehemaliger Mitglieder mit gleicher oder ähnlicher Tendenz zu gründen versuchen und am Ende des Verwaltungsjahres demselben dann das Gesamtvermögen überweisen.

Für den Fall, daß die Ueberweisung unmöglich ist, soll nach Ablauf der erwähnten Frist das gesamte Vermögen des Vereines an die Stadtgemeinde Glashütte fallen, welche das Vermögen tunlichst in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden hat.

In beiden Fällen hat der letzte Vorstand öffentlich Rechenschaft über den Stand des Vermögens abzulegen. Unkosten sind vom Vermögen abzuziehen.

Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu einem solchen Beschlusse ist eine Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher zur Stimmabgabe verpflichteten Mitglieder erforderlich.

Diese Satzung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

**Glashütte i. S., den 5. Dezember 1908.**

<b>Hugo Müller,</b>	als Vorsitzender,
<b>Richard Kadner,</b>	„ erster Kassierer,
<b>Jul. Zacharias,</b>	„ zweiter Kassenverwalter,
<b>Fritz Puchalka,</b>	„ Korrespondent,
<b>Gustav Gerstenberger,</b>	„ Protokollant,
<b>Georg Salomo,</b>	„ erster Bibliothekar,
<b>Richard Griebbach,</b>	„ zweiter Bibliothekar,
<b>Wilh. Gerhardt,</b>	„ Beisitzer.

A. Reg. 2/09.

Unter Nr. 1 des Vereinsregisters ist heute der Verein „**Uhrmacher-Verbindung Urania**“ mit dem Sitze in Glashütte eingetragen worden.

**Lauenstein, den 7. Januar 1909.**

(L. S.)

**Königliches Amtsgericht.**

gez.: **Dr. Wiedemann,** Amtsrichter.